



Kasualien in Zeiten von Corona. Praktisch-liturgische Hinweise

Nach mehrwöchigem Lockdown sind die Landesregierungen gemeinsam mit den Religionsgemeinschaften übereingekommen, die Kirchen wieder schrittweise für Gottesdienste zu öffnen. Grundlage sind die EKD-„Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten“ und der Muster-Entwurf für ein Schutzkonzept zur Wiederaufnahme von Präsenzgottesdiensten in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Seit der Lockerung der staatlichen Bestimmung zum Gottesdienst ab dem 3. Mai 2020 sind auch alle Kasualien (Amtshandlungen) öffentlich wieder möglich. Die Möglichkeit, wieder Kasualgottesdienste feiern zu können, bedeutet jedoch keine Verpflichtung dazu. Im Zweifelsfall sollten Taufen und Trauungen erst einmal verschoben werden. Die Entscheidungshoheit darüber liegt bei den Presbyterien.

Für Kasualgottesdienste gelten für die sich versammelnde Gemeinde prinzipiell dieselben Vorkehrungen wie die für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Die Anzahl der möglichen Teilnehmenden ist abhängig von der Größe und den Gegebenheiten des Raumes und des für den Raum geltenden Sicherheitskonzeptes. Auch vor und nach dem Gottesdienst wird verstärkt darauf geachtet, dass es nicht zu engen Begegnungen der Menschen auf dem Vorplatz kommt. Dafür muss eventuell Personal zur Sicherung bereitgestellt werden.

Besondere Anweisungen zum Sicherheitskonzept können den erwarteten Gästen über die Familien im Vorfeld zum Beispiel auf elektronischem Weg zugeleitet werden. Es sollte bedacht werden, ob der Gottesdienst für Gäste, die nicht teilnehmen können, audiovisuell aufgezeichnet werden kann.

Je nach Kasualie bestehen Unterschiede in der Zusammensetzung der Gemeinde sowie besondere Bedingungen für die Gestaltung des jeweiligen rituellen Kerns. Darüber hinaus muss die Durchführung des Kasualgesprächs unter besonderen Bedingungen bedacht werden.

Taufe

Gemeinde

Mit den Tauffamilien nehmen Menschen aus allen Generationen am Gottesdienst teil, das heißt es ist mit gefährdeten Personen und mit mehr Kindern zu rechnen. Mehrere Gruppen leben dabei in einem gemeinsamen Hausstand. Sie möchten und dürfen enger beieinandersitzen. Das kann dadurch ermöglicht werden, dass in den ersten Bänken Plätze für Familien markiert werden, so dass die betreffenden Personen direkt neben- oder hintereinander sitzen können.

Die übrigen Gäste werden entsprechend der allgemeinen Schutzmaßnahmen platziert. Hier ist das Abstandsgebot einzuhalten. Eltern werden gebeten, ihre Kinder bei sich am Platz zu halten.

Letztlich entscheidet die Größe des Raumes und die Anzahl der nach dem Schutzkonzept möglichen Teilnehmenden darüber, ob die Taufe im Gemeindegottesdienst oder in einem eigenständigen Taufgottesdienst gefeiert wird. Bei konsequenter Einhaltung der Schutzkonzepte kann im Gemeindegottesdienst getauft werden. Separate Taufgottesdienste sind aber wohl in den meisten Fällen einfacher und mit weniger Regelungsbedarf zu organisieren.

Ritueller Kern

Der Raum bestimmt auch hier im Wesentlichen die Gestaltungsmöglichkeiten der Taufhandlung. Kann der Taufstein verschoben werden, so sollte er so gestellt werden, dass Familie und Paten sich in einem weiten Halbkreis um die Taufstätte versammeln können, der zur Gemeinde hin geöffnet ist. Ist dies nicht möglich, sollte eine entsprechende Aufstellung im Kirchraum so eingenommen werden, dass Familie und Paten sich mit genügend Abstand auf den Taufstein hin ausrichten können. In dieser Aufstellung können die Tauffragen gestellt und nach dem Taufakt der Taufspruch genannt und ein Familiensegen gesprochen werden.

Zum eigentlichen Taufakt treten nur die Eltern mit dem Täufling, sowie eventuell die weiteren Kinder aus diesem Hausstand, bei Erwachsenen nur der Täufling, direkt an den Taufstein. Die Paten müssen also auf die traditionelle und in vielen Gemeinden übliche Aufgabe, das Kind über die Taufe zu halten verzichten. Der Liturg oder die Liturgin desinfiziert sich unmittelbar vor dem Taufakt für alle sichtbar die Hände und vollzieht den Taufakt, die Zusage des Heiligen Geistes unter Handauflegung und die Bezeichnung mit dem Kreuz. Dabei sollte der Täufling nicht im Gesicht berührt werden. Dann treten alle in ihre Ausgangspositionen zurück.

Zum Übergießen mit dem Taufwasser kann das Wasser auch direkt aus der Kanne gegossen werden. Alternativ kann dazu auch eine Taufmuschel (Jakobsmuschel) genutzt werden.

Nach dem Gottesdienst müssen die Taufgeräte desinfiziert werden.

Trauung

Gemeinde

Wie bei der Taufe sollte in Ergänzung zum örtlichen Schutzkonzept verstärkt die Möglichkeit vorgesehen werden, dass sich Gruppen aus gemeinsamem Hausstand zusammensetzen können. Eltern werden gebeten, ihre Kinder bei sich am Platz zu halten.

Da Gottesdienste im Freien grundsätzlich weniger Risiko bedeuten, sollte bei Trauungen verstärkt die Möglichkeit der Durchführung unter freiem Himmel genutzt werden. Gegebenenfalls sind hier kommunale Auflagen zu berücksichtigen.

Ritueller Kern

Auf den gemeinsamen Einzug durch die versammelte Gemeinde sollte verzichtet werden, da die Abstände zwischen Einziehenden und Gemeinde nur schwer eingehalten werden können. Wo dies der Platz rund um die Kirche zulässt, kann die Hochzeitsgesellschaft in Hausstandsgruppen Aufstellung nehmen und nach dem Brautpaar unter Einhaltung der Abstandsregeln unter Orgelmusik einziehen.

Der Auszug kann dann in umgekehrter Weise vollzogen werden: Die Gemeinde verlässt nach und nach die Kirche und stellt sich auf dem Kirchplatz in einem großen Kreis mit entsprechenden Abständen auf, das Brautpaar zieht als letztes aus und wird im großen Kreis der Familie und Freunde vor der Kirche empfangen. Es muss überprüft werden, ob dies mit den örtlichen Bestimmungen zum Aufenthalt im Freien möglich ist.

Auch auf sogenannte Trauzeugen kann verzichtet werden, sie haben in evangelischen Trauungen keine zwingend notwendige Funktion. In jedem Fall ist auf die notwendige Einhaltung des Mindestabstands durchgängig zu achten.

Die Trauhandlungen sollten so gestaltet werden, dass der Liturg oder die Liturgin einen angemessenen Abstand zum Brautpaar halten kann. So kann der Liturg oder die Liturgin auf einen Mund-Nasen-Schutz verzichten.

Auf das Auflegen der Hand auf die gefalteten Hände des Paares wird verzichtet, ebenso auf die Überreichung der Ringe und den Segen unter Handauflegung. Für diese Form mit wenigen Trauhandlungen gibt es Formulare in der Trauagende.

Bestattung

Wo eine Bestattung durch die örtlichen Gegebenheiten nur mit geringer Beteiligung möglich ist, sollte auf die Möglichkeit einer späteren Gedenkfeier (Acht-Wochen-Amt) hingewiesen werden. Dazu enthält die Bestattungsagende Vorschläge.

Gemeinde

In der Trauerhalle / Kapelle

Auch hier gelten die Regelungen des Sicherheitskonzeptes entsprechend. Bei nichtkirchlichen Gebäuden ist das mit dem Betreiber bzw. dem Bestatter abzustimmen.

Bereits am Eingang sollte eine Möglichkeit bestehen, Kondolenzadressen abzulegen.

Es ist darauf zu achten, dass es vor dem Einlass nicht zur Gruppenbildung kommt. Hausstandsgruppen sollte gemeinsames Sitzen ermöglicht werden. Beim Verlassen der Kapelle wird die Gemeinde gebeten, beim Zug zum Grab entsprechende Abstände einzuhalten. Weil der geordnete Ein- und Ausgang bei Kapellen mit nur einem Ausgang problematisch ist, muss hier besonders vorsichtig agiert werden; möglichst sollten solche Kapellen nicht genutzt werden.

In der Kirche

Wenn die Kapelle auf dem Friedhof für eine Trauergemeinde nicht genügend Raum bietet, sollte insbesondere bei Trauerfeiern zur Einäscherung überlegt werden, ob für die Trauerfeier eine Kirche genutzt werden kann.

Am Grab

Die Gemeinde wird noch in der Kapelle darum gebeten, sich weiträumig um das Grab zu versammeln, am Grab nicht zu kondolieren und nach dem Abschiednehmen direkt den Friedhof zu verlassen.

Auf dem Friedhof sind die Wege so zu planen, dass sich Wartende und Gehende nicht begegnen.

Bei Erdbestattungen sollte der Liturg oder die Liturgin – nur wenn möglich – gemeinsam mit den engsten Angehörigen so Aufstellung nehmen, dass diese das Absenken des Sarges beobachten können. Wenn die Sargträger das Grab verlassen haben, treten sie an die Grabstelle. Bei Urnenbeisetzungen kann der Liturg oder die Liturgin das Absenken bzw. Abstellen der Urne übernehmen – mit Handschuhen, wenn der Bestatter die Urne vorher in der Hand hatte.

Der Liturg oder die Liturgin platziert durch Gesten die Angehörigen am offenen Grab und hält soviel Abstand zu Ihnen, dass er/sie die Trauergemeinde mit lauter Stimme ansprechen kann. Wo vorhanden, ist der Einsatz einer mobilen Lautsprecheranlage zu empfehlen.

Der rituelle Kern

Der Liturg oder die Liturgin vollzieht die Bestattung gemäß der örtüblichen Agende.

Der Erdwurf geschieht mit der bloßen Hand. Wenn eine Schippe verwendet wird, muss sie zuvor desinfiziert und nach der Bestattungshandlung entfernt werden. Die Angehörigen und die weiteren Gäste vollziehen den Erdwurf, wenn gewünscht, mit der bloßen Hand. Auf Schalen mit Blütenblättern sollte verzichtet werden.

Alternativ kann für die Trauergemeinde ein Korb mit kleinen Zweigen vom Lebensbaum bereitgestellt werden. Diese werden, der katholischen Tradition folgend, mit der Spitze in ein weites Gefäß mit Wasser getaucht. Anschließend wird mit ihnen zur Tauferinnerung ein Kreuz über dem Grab geschlagen. Der Zweig wird ins Grab geworfen oder mit nach Hause genommen und dort als Erinnerung eingepflanzt.

Der Liturg oder die Liturgin weist den engsten Angehörigen nach dem persönlichen Abschied einen Platz zu, wo sie in entsprechender Entfernung von der weiteren Gemeinde das Abschiednehmen verfolgen können. Insbesondere wenn nicht genügend Platz vorhanden ist, kann mit der Familie besprochen werden, dass sie unmittelbar nach dem persönlichen Abschied den Friedhof verlässt.

Der Liturg oder die Liturgin bleibt in der Nähe des Grabes, bis die ganze Trauergemeinde Abschied genommen hat und achtet darauf, dass es nicht zum persönlichen Kondolieren oder zur Gruppenbildung kommt.

Kasualgespräche

Die Form der Kasualgespräche ist auf die Kommunikationsfähigkeiten der Familien abzustimmen. Für Tauffamilien kann ein Taufgespräch per Videokonferenz sinnvoll sein, so dass sie ihre Wohnung nicht verlassen müssen und die Paten auch aus weiterer Entfernung zugeschaltet werden können.

Ähnliches gilt für das Traugespräch – hier kann es sinnvoll sein, aktuelle Fragen online zu klären und das persönliche Gespräch dann später durchzuführen, wenn sich die Kommunikationsmöglichkeiten vielleicht schon etwas normalisiert haben.

Auch Trauergespräche können, gerade bei weit entfernt wohnenden Angehörigen per Videokonferenz oder Telefon geführt werden. Wenn es für die Familie nicht zu beschwerlich oder angesichts der Situation besonders riskant ist (Risikogruppen), sollte ein Gespräch in persönlicher Begegnung im Freien oder in einem angemessen

großen Raum stattfinden. Dazu kann der Pfarrer oder die Pfarrerin die Familie auch in die Kirche oder in einen größeren Gemeinderaum einladen, der aber für den Anlass gestaltet werden sollte („gestaltete Mitte“, Kerzen).

Angesichts der besonderen Situation sollten Unsicherheiten angesprochen und entsprechende Regelungen mitgeteilt werden, andererseits sollte der erhöhte Abstimmungsbedarf wegen Corona das Gesprächsanliegen der Angehörigen nicht dominieren. Vorgaben des Sicherheitskonzeptes sollten als Merkblatt vorliegen und auch digital der Familie zur Weiterleitung an die Gäste zur Verfügung gestellt werden.

Kasualjubiläen und weitere Gottesdienste zu besonderen Anlässen

Von Gottesdiensten zu besonderen Anlässen, zu denen besonders viele Teilnehmende erwartet werden (wie Konfirmationen, Konfirmationsjubiläen, Ordinationen und Einführungen), sollte vorerst abgesehen werden. Für Traujubiläen gelten die Hinweise zur Trauung.

Auch direkt hintereinander im gleichen Raum gefeierte kleinere Gottesdienste sind wegen der Aerosol-Ansammlung in der Luft zu vermeiden, insbesondere in Kirchen, die nicht zügig gelüftet werden können.

Gottesdienste im Freien

Bei Gottesdiensten im Freien sollte markiert werden, wo der Veranstaltungsbereich beginnt, in dem das Sicherheitskonzept der Gemeinde umgesetzt werden muss.

Die Vorgaben zu Abstand und Begegnung sind entsprechend zu bedenken und einzuhalten. Dazu muss eventuell zusätzliches Personal abgestellt werden.

Mikrofone, die von mehreren Personen genutzt werden, sollten auf einem Stativ fixiert werden. Sie dürfen nicht angefasst und weitergereicht werden.

Stand: 30. April 2020

Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen
Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik
Haus Villigst, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte

christian.binder@institut-afw.de